

**FEUER-BU - Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen von Datenträgern, die nicht dupliziert sind - FBU29**

1. Abweichend von Art. 1 (6) lit. b AFBUB, gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) als Sachschaden im Sinne des Art. 1 (1) AFBUB.
2. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.
3. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Prozentsatz der Haftungssumme.
4. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Pkt. 3 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
5. Es ist ein Selbstbehalt von 20% des als entschädigungspflichtig errechneten Betrages vereinbart.